

Sudan: Rückkehrgefährdung für Personen aus Darfur

Auskunft der SFH-Länderanalyse

Michael Kirschner, Anna Fach

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 28. November 2006

Einleitung

Der Anfrage vom 3. Oktober 2006 an die SFH-Länderanalyse haben wir die folgenden Fragen entnommen:

1. Muss für Angehörige der **Ethnie der Zaghawa** (Darfur) für den Fall einer Rückführung über den Flughafen Khartum ein erhebliches Risiko einer Verhaftung oder einer nach EMRK verbotenen Behandlung angenommen werden?
2. Sehen sich Angehörige der Ethnie der Zaghawa aktuell auch in der Region Khartum/Omdurman ernsthaften Problemen ausgesetzt?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Sudan seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Expertenauskünften und eigenen Recherchen können wir die folgende Auskunft geben.

zu 1) Muss für Angehörige der Ethnie der Zaghawa (Darfur) für den Fall einer Rückführung über den Flughafen Khartum ein erhebliches Risiko einer Verhaftung oder einer nach EMRK verbotenen Behandlung angenommen werden?

Personen, die einer nicht-arabischen Ethnie aus Darfur angehören, sind bei ihrer Rückkehr mit sehr grosser Wahrscheinlichkeit der Gefahr ausgesetzt, registriert, festgehalten, verhaftet, verhört und misshandelt sowie nach einer Entlassung systematisch überwacht zu werden.

Einreisekontrollen

Sudanesische StaatsbürgerInnen werden bei ihrer Rückkehr automatisch von den Behörden erfasst und befragt. Gemäss Angaben des deutschen *Auswärtigen Amtes* vom Oktober 2005 müssen alle im Ausland tätigen SudaneseInnen «(...) auf Grund des Einkommenssteuergesetzes für Auslandssudanese vom November 1981 monatlich einen Betrag gestaffelt nach dem Beruf an die sudanesische Finanzbehörde überweisen (...). Sudanese werden vor allem deshalb nach längerem Auslandsaufenthalt (mehr als ein Jahr) einer Befragung unterzogen, um zu kontrollieren, ob diese Beiträge regelmässig bezahlt wurden. (...)»²

Identifikation aufgrund sprachlicher und äusserlicher Merkmale

Sudanesische StaatsbürgerInnen, die **einer nicht-arabischen Ethnie aus Darfur** (Fur, Masalit, Zaghawa) **angehören, können nicht unbemerkt vom nationalen Sicherheitsdienst über den Flughafen einreisen**. Personen, die einer nicht-arabischen Ethnie aus Darfur angehören, werden an ihrem Äusseren, an ihren Namen und ihren Dialekten sofort erkannt. Selbst wenn ihnen die Einreise in Khartum erlaubt wird, laufen sie immer noch Gefahr, später doch noch verhaftet, befragt und möglicherweise bei Befragungen misshandelt zu werden.

Es ist der Fall einer Person bekannt geworden, die nach ihrer Rückkehr aus England verhaftet und zu Rebellen in Darfur befragt worden ist. Die Person wurde später freigelassen und aufgefordert, sich regelmässig bei den Behörden zu melden und weitere Angaben zu den Rebellen zu machen. Nicht zufrieden stellende Antworten

¹ vgl. Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH, www.osar.ch/country-of-origin

² Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sudan, Oktober 2005, S. 25f.

hatten Misshandlungen zur Folge. Rechtliche Möglichkeiten, sich gegen Verhaftungen und Misshandlungen zu wehren, sind nicht gegeben.³

Personen aus Darfur als Zeugen für Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen

Gemäss Angaben des *Deutschen Auswärtigen Amtes* vom Oktober 2005 führt nicht das alleinige Einreichen eines Asylantrags im Ausland zu staatlichen Repressionen bei der Rückkehr nach Sudan.⁴ Im Fall von Personen, die in ihren Asylverfahren Verfolgung aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer in Darfur verfolgten nicht-arabischen Ethnie geltend gemacht haben, stellt sich die Situation jedoch anders dar.

Im Juni 2005 hat der Internationale Strafgerichtshof (*International Criminal Court* ICC) verkündet, eine Untersuchung wegen vermeintlicher Kriegsverbrechen in der Region Darfur einzuleiten. Hierbei handelt es sich um die grösste Untersuchung seit Einrichtung des Strafgerichtshofes im Jahre 2002. UN Generalsekretär Kofi Annan überreichte dem Strafgerichtshof eine Liste mit 51 Namen, darunter Namen von hochrangigen sudanesischen Regierungsmitgliedern und Militärangehörigen, Anführern von Milizen und Armeekommandeuren, die für Massaker und Vergewaltigungen in Darfur verantwortlich gemacht werden.

Es wird davon ausgegangen, dass die sudanesishe Regierung den Strafgerichtshof bei den Untersuchungen nicht unterstützen wird.⁵ Nur einen Tag nach Verkündung der Untersuchungen in Darfur verkündete die sudanesishe Regierung die Einrichtung eines eigenen *Special Criminal Court on the Events in Darfur* (SCCED).⁶ Für beide Strafgerichtshöfe werden Personen von Interesse sein, welche gegen Regierungsmitglieder, Militärangehörige, Anführer von Milizen und Armeekommandeure aussagen können. Somit können nicht nur Dokumente und Zeugnisse von Einzelpersonen, zum Beispiel aus einem Asylverfahren, sondern die Personen selbst als Zeitzeugen für spätere Befragungen zu Menschenrechtsverletzungen, aus Sicht der sudanesischen Regierung ein ernsthaftes Risiko darstellen.

Gefährdung durch den sudanesischen Geheimdienst.

Der *National Security and Intelligence Service* (NSIS) gilt als einflussreichster Flügel der sudanesischen Regierung. Der sudanesische Sicherheitsapparat wird für Menschenrechtsverletzungen gegenüber Personen verantwortlich gemacht, welche auf Menschenrechtsverletzungen aufmerksam machen. Es ist davon auszugehen, dass Personen bei ihrer Rückkehr «auf den Radar» des sudanesischen Geheimdienstes kommen, die:

- im Ausland ein Asylgesuch gestellt haben,

³ Bericht von Aegis Trust zur Situation von Personen aus Darfur bei ihrer Rückkehr nach Khartum. «Safe as a Ghost House. Prospects for Darfur African Survivors Removed to Khartum», S. 1, Quelle: http://www.protectdarfur.org/Downloads/Khartum_Report_June_2006.pdf.

⁴ Deutsches Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Demokratischen Republik Sudan, Oktober 2005, S. 25f.

⁵ <http://www.cbc.ca/world/story/2005/06/06/icc-dafur050606.html>; International Criminal Court, Reports to the Security Counsel of the United Nations Organisation, 2005-2006, Quelle: www.icc-cpi.int/cases/Darfur/s0205/s0205_un.html.

⁶ HRW, Lack of Conviction: The Special Criminal Court on the Events in Darfur, Juni 2006, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDCOI/44c765c74.pdf.

- ausländische Behörden über Menschenrechtsverletzungen in Darfur, verübt durch die sudanesisische Regierung und die «Janjaweed» (bewaffnete Milizen), informiert haben,
- ihre militärische Aushebung umgangen haben,
- verdächtigt werden, einer Rebellengruppe anzugehören.⁷

Gefährdungsprofile gemäss *UK Asylum and Immigration Tribunal*.

Obwohl das *UK Asylum and Immigration Tribunal* (HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062)⁸ davon ausgeht, dass Personen aus Darfur bei einer Rückkehr nach Khartum nicht allein aufgrund ihrer Herkunft aus Darfur oder ihrer Zugehörigkeit zu einer nicht-arabischen Ethnie aus Darfur gefährdet sind, anerkennt es, dass für folgende Personen aus Darfur auch bei einer Rückkehr nach Khartum eine tatsächliche Gefährdung besteht:

- Personen, die einer nicht-arabischer Ethnie aus Darfur angehören und aus Dörfern oder Gebieten in Darfur kommen, die zu den «Hotspots» oder «Rebellenhochburgen» gehören, woher Rebellenführer stammen;
- Personen (darunter gewisse Studierende), die aufgrund ihres Verhaltens der Opposition angehören oder regierungsfeindliche AktivistInnen sind;
- Stammesführer;
- Personen, die während ihres Aufenthaltes in Grossbritannien an Aktivitäten beteiligt waren, welche der sudanesischen Regierung wahrscheinlich bekannt werden und von der sudanesischen Regierung als schädlich eingestuft werden;
- Weibliche RückkehrerInnen, wenn diese sehr wahrscheinlich mit einem sudanesischen Mann, der sich gegen die Regierung stellt, in Verbindung gebracht werden;
- Weibliche RückkehrerInnen, wenn diese sehr wahrscheinlich keine Alternative haben, als alleine Haushaltsvorsteherin in einem von intern Vertriebenen bewohnten Lager oder Gebiet zu werden.

Sarah Maguire, Autorin des AEGIS-Berichts, hat in einer Stellungnahme zuhanden der SFH vom 28. November 2006⁹ darauf hingewiesen, dass weder ein Monitoring, noch Daten oder eine Analyse vorliegen, um die Behauptung zu stützen, wonach die Rückkehr in Sicherheit und Würde von Personen aus Darfur nach Khartum gewährleistet sei: Die Einschätzung, dass Asylsuchende aus Darfur nach Khartum in Sicherheit und Würde zurückkehren könnten, beruht auf der Einschätzung des früheren (März 2001 bis Juni 2005) Chefs des OHCHR-Büros im Sudan, Dr. Homayoun

⁷ Bericht von Aegis Trust zur Situation von Personen aus Darfur bei ihrer Rückkehr nach Khartum. «Safe as a Ghost House. Prospects for Darfur African Survivors Removed to Khartoum», Quelle: http://www.protectdarfur.org/Downloads/Khartoum_Report_June_2006.pdf.

⁸ UK Asylum and Immigration Tribunal (HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062), Quelle: <http://www.bailii.org/uk/cases/UKIAT/2006/00062.html> / www.ait.gov.uk/Public/Upload/j1922/00062_ukait_2006_hgmo_cg.doc.

⁹ Sarah Maguire, Statement prepared on behalf of the Swiss Refugee Council, 28.11.06.

Alizadeh, welcher diese auf einer Konferenz in Budapest im Dezember 2005 gemacht hatte.¹⁰ Diese Einschätzung hat das Urteil zur Rückkehr von Personen aus Darfur vom *UK Asylum and Immigration Tribunal* (HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062)¹¹ entscheidend geprägt. Dr. Alizadeh hat auf Anfrage von Frau Maguire einzig seine eigenen Beobachtungen, jedoch keine Quellen für diese Einschätzung angeben können. Das Mandat des OHCHR im Sudan sah während der Amtszeit von Dr. Alizadeh ausdrücklich kein Monitoring vor bis zu jenem Zeitpunkt, wo eine Übereinkunft zwischen der Regierung des Sudans und der UN es erlaubte, Menschenrechtsverletzungen in Darfur zu monitoren. Somit beruht die Einschätzung von Dr. Alizadeh weder auf einem Monitoring, noch auf Daten oder eine Analyse.

Ausserdem ist der seit Dezember 2005 veränderten Lage vor Ort Rechnung zu tragen.

Gegen das Urteil HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062)¹² des *UK Asylum and Immigration Tribunal* ist derzeit eine Berufung hängig.

zu 2) Sehen sich Angehörige der Ethnie der Zaghawa aktuell auch in der Region Khartum/Omdurman ernsthaften Problemen ausgesetzt?

Gemäss Informationen des **UNHCR** vom Februar 2006 leben 200'00 bis 300'000 intern Vertriebene (*Internally Displaced Persons* IDP) aus der Darfur-Region unter den etwa drei Millionen IDP in vier IDP-Lagern und 16 kleineren vereinzelt Gebieten in und um Khartum; viele IDP aus Darfur schon seit den 1980er Jahren. UNHCR weist deutlich darauf hin, dass diese IDP aus Darfur sozial und wirtschaftlich marginalisiert sind und sehr schlechte Lebensbedingungen haben. Belästigungen und willkürliche Gewalt gegen IDP aus Darfur kommen regelmässig vor. Auch IDP aus Darfur müssen mit Zwangsumsiedlung und Rückschaffung rechnen. Seit 2003 – im Februar 2003 begann der Widerstand in Darfur gegen die Regierung in Khartum neue Formen anzunehmen – hat die sudanesisische Regierung ihren «Planungsprozess» für IDP-Lager und andere Gebiete mit IDP-Bevölkerungsgruppen beschleunigt: Die Regierung liess Unterkünfte, Schulen und Gesundheitseinrichtungen für IDP abreißen. 250'000 IDP-Haushalte wurden aufgrund der Abriss-Aktionen obdachlos. Tausende Familien haben keine Unterkünfte mehr, da die zur Verfügung gestellten neuen Unterkünfte nicht ausreichen. Vor allem betroffen sind IDP ohne Dokumente, von Frauen geführte Haushalte und Personen, die nach 1996 in Khartum eintrafen – darunter die meisten der IDP aus Darfur, die wegen den Konflikten in Darfur gezwungen waren, in die Hauptstadt zu ziehen.¹³

Der im Juni 2006 von **AEGIS** veröffentlichte Bericht «Safe as Ghost Houses – Prospects for Darfur African survivors removed to Khartoum»¹⁴ liefert umfangreiche

¹⁰ Siehe Bericht vom 10th European Country of Origin Information Seminar, Sudan, December 2005, Quelle: www.ecoi.net/file_upload/bsvec1_COI-SE-Budapest200512-Sudan-Report-Final.pdf.

¹¹ UK Asylum and Immigration Tribunal (HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062), Quelle: <http://www.bailii.org/uk/cases/UKIAT/2006/00062.html> / www.ait.gov.uk/Public/Upload/j1922/00062_ukait_2006_hgmo_cg.doc.

¹² UK Asylum and Immigration Tribunal (HGMO (Relocation to Khartoum) Sudan CG [2006] UKAIT 00062), Quelle: <http://www.bailii.org/uk/cases/UKIAT/2006/00062.html> / www.ait.gov.uk/Public/Upload/j1922/00062_ukait_2006_hgmo_cg.doc.

¹³ UNHCR, UNHCR's position on asylum-seekers from Darfur, February 2006, Quelle: www.unhcr.org/home/RSDLEGAL/43f5dea84.pdf.

¹⁴ Sarah Maguire, Safe as Ghost Houses – Prospects for Darfur African survivors removed to Khartoum, June 2006, Quelle: www.protectdarfur.org/Downloads/Khartoum_Report_June_2006.pdf.

Informationen zu den Lebensbedingungen von IDP aus Darfur in und um Khartum. Der Bericht geht der Frage nach, ob sudanesischer StaatsbürgerInnen, die in Westeuropa internationalen Schutz suchen, bei ihrer Rückkehr nach Khartum gefährdet sind, verfolgt oder Opfer anderer Menschenrechtsverletzungen werden. Der Bericht zeigt folgendes deutlich auf:

Die Lebensbedingungen für IDP in Lagern und Siedlungen in und um Khartum sind teilweise schlechter als in Darfur. Gründe hierfür sind: die Zerstörungen, Zwangsumsiedlungen, Verhaftungen und die schlechte Behandlung seitens der Behörden; die Lebensbedingungen in den Lagern und Siedlungen, die unterhalb menschlicher Existenzstandards sind, die vollständige Abwesenheit von Hilfe seitens internationaler NGO sowie das Fehlen eines konstanten Monitorings seitens internationaler Menschenrechtsorganisationen. Personen, die vor ihrer Ausreise aus «sicheren Orten» kamen, können bei ihrer Rückreise zu diesen mittlerweile zu «gefährlichen Orten» gewordenen Orten befragt werden.

Im August 2006 zeigte sich die **United Nations Mission in Sudan (UNMIS)** besorgt über anhaltende Zerstörungen von Lagern für intern Vertriebene und deren Zwangsumsiedlungen in und um Khartum. Diese gewaltsamen und ohne jegliche Ankündigungen erfolgenden Aktionen forderten Todesopfer. Eine *Memorandum of Understanding* zwischen den BewohnerInnen der Lager und den Behörden wurde übergangen. Die intern Vertriebenen werden gezwungen, sich weiter weg von der Stadt in Slums und wüstenähnlichen Gebieten anzusiedeln, wo es an grundlegender Infrastruktur mangelt.¹⁵

* * *

SFH-Publikationen zu Sudan und anderen Herkunftsländern von Flüchtlingen finden Sie unter **WWW.OSAR.CH -> HERKUNFTSLÄNDER / PAYS D'ORIGINE**

Der Newsletter Länder-Recht informiert Sie über aktuelle Publikationen. Anmeldung unter **WWW.OSAR.CH -> ASYL / ASILE**

¹⁵ IRIN, SUDAN: 12,000 people affected by demolitions outside Khartum, 17.08.06.

Profil der SFH-Länderanalyse

Wer sind wir

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe unterhält als Dachverband der Hilfswerke CARITAS, HEKS, SRK, SAH und VSJF unabhängig von schweizerischen Behörden eine asylspezifische Länderanalyse, die Teil des internen Ressourcenzentrums Protection ist. Die Länderanalysearbeit bildet ein zivilgesellschaftliches Korrektiv zu behördlichen Einschätzungen im Asylverfahren: www.osar.ch/country-of-origin

Was wollen wir

Die SFH verfügt über eigene länderspezifische Kompetenzen, die aktiv in Form von Analysen und Positionen (Richtlinie zur Einschätzung der Schutzbedürftigkeit) zur Situation in Herkunftsländern zuhanden der Behörden und Öffentlichkeit eingesetzt werden. Die SFH bietet dank ihrer Länderkompetenzen und Netzwerke den primären Schweizer Zielgruppen (Rechtsberatungsstellen, RechtsanwältInnen, Hilfswerkvertretung) Zugang zu schwer beschaffbaren und qualitativ hochwertigen Herkunftsländerinformationen.

Wie arbeiten wir?

Die Länderanalyse arbeitet unabhängig, vernetzt und systematisch. Die Länderanalyse hat Zugang zu Informationsnetzwerken in Herkunftsländern und zu externen Länder-ExpertInnen, Organisationen und Institutionen in der Schweiz und anderen Ländern. Aufgrund zahlreicher Arbeitsaufträge und begrenzter Kapazitäten benötigen länderspezifische Recherchen einen zeitlichen Vorlauf.

Was sind unsere Produkte?

Die Länderanalyse-Produkte sind auf das Schweizer Zielpublikum zugeschnitten. Intern und/oder extern erstellt werden Lageberichte, Themenpapiere, Gutachten / Einzelfallrecherchen und Länder-Basisinfos auf der Grundlage von Informationsnetzwerken, Recherchen und Abklärungsreisen: www.osar.ch/country-of-origin. Die Länderanalyse arbeitet mit an der Herkunftsländer-Plattform des European Country of Origin Network (www.ecoi.net).

Was sind unsere Arbeitsschwerpunkte?

Aufgrund asylnpolitischer und -statistischer Entwicklungen (Rückkehr, Gesuchszahlen, Bestand Asylsuchende) sowie der Informationsbedürfnisse (Anfragen) der primären Schweizer Zielgruppen und unserer begrenzten Kapazitäten werden Arbeitsschwerpunkte jährlich neu überprüft. Folgende Herkunftsländer stellen 2006 einen besonderen Arbeitsschwerpunkt (Berichte, Themenpapiere, Positionen, Recherchen) dar:

Afrika: Angola, Äthiopien, DR Kongo, Eritrea, Somalia

Asien: Afghanistan, Sri Lanka, Tschetschenien

Europa: Bosnien, Kosovo, Mazedonien, Serbien-Montenegro, Türkei

Mittlerer/Naher Osten: Irak, Iran, Syrien

Zu weiteren wichtigen Herkunftsländern nimmt die Länderanalyse aufgrund besonderer Aktualität sowie bei Gefährdungslagen abhängig von internen Kapazitäten selbst oder mit Hilfe externer ExpertInnen Stellung. Der Länderanalyse stehen 160 Stellenprozent und begrenzte PraktikantInnen-Kapazitäten zur Verfügung.

Wie finanzieren wir uns

Die SFH finanziert sich durch Spendengelder und Mitgliederbeiträge. Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerische Flüchtlingshilfe: PC-Konto 30-1085-7.

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7